

Hinweise zum Urheberrecht bei der Verwendung fremder Werke auf Internetseiten kirchlicher Stellen

(Hinweis vom 20. Oktober 2006 , ABl. S. 429)

In neuerer Zeit werden verstärkt kirchliche Stellen, die in Internetauftritten urheberrechtlich geschütztes Material ohne die erforderliche Genehmigung der Rechteinhaber verwenden, durch Rechtsanwälte abgemahnt. Dabei wird Unterlassung der weiteren Verwendung sowie Ersatz für entstandene Anwaltskosten, Schadenersatz oder Nachentrichtung von Lizenzgebühren verlangt. Ein gerichtliches Vorgehen gegen derartige Ansprüche hat – sofern es sich nicht um überzogene Forderungen handelt – wenig Aussicht auf Erfolg.

Deshalb wird auf Folgendes hingewiesen: Urheberrechtlich geschützte Materialien dürfen im Internet nur mit Einverständnis der Rechteinhaber eingesetzt werden. Urheberrechtlich geschützt sind alle Werke, die persönliche geistige Schöpfungen bilden. Dies sind Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, Werke der Musik (einschließlich Tonaufnahmen von Melodien), Werke der bildenden Künste (einschließlich der Werke der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke), Fotografien, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Urheberrechtlich geschützt sind also etwa Stadtpläne und Ausschnitte aus Stadtplänen, zeichnerische Darstellungen von Kirchen und Kapellen, Texte zur Geschichte einer Kirche, aber auch zu aktuellen Ereignissen sowie Fotografien von kirchlichen Gebäuden. Zugelassen vom Urheberrecht sind lediglich sogenannte Zitate, die aber voraussetzen, dass nur begrenzte Ausschnitte wiedergegeben werden und zudem eine selbständige Auseinandersetzung mit deren Inhalt stattfindet. Das Urheberrecht erlischt erst siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei Fotografien/Lichtbildern fünfzig Jahre nach deren Erscheinen. Damit können historische Bilder frei verwendet werden. Erlaubt sind auch freie Bearbeitungen fremder Werke. Dies setzt voraus, dass eine fremde Darstellung lediglich als Anregung für eine eigene Darstellung dient. So kann ein Stadtplan zur Grundlage für eine neue Planzeichnung genommen werden, wenn diese lediglich dort dokumentierte Maße übernimmt, auf dieser Basis aber eine völlig eigene zeichnerische Gestaltung bildet.

Die bisher zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der GEMA abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen über die pauschale Abgeltung von Musiknutzungen im Internet (vgl. ABl. 2005, S. 5) sind zum 30. 06. 2005 abgelaufen und wurden nicht mehr verlängert. Daher sind derartige Nutzungen wieder uneingeschränkt vergütungspflichtig.

Es ist also dringend zu empfehlen, zu überprüfen, ob in Internet-Auftritten unerlaubt urheberrechtlich geschützte Materialien Verwendung finden. Diese sollten schnellstmöglich entfernt und durch unproblematische Darstellungen ersetzt werden. Sofern fremde Darstellungen Verwendung finden sollen, sollte mit dem Rechteinhaber (zu beachten: durch Verlagsvertrag gehen die Verwertungsrechte des Autors regelmäßig auf den Verlag über) bzw. der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. GEMA, VG-Wort, VG-Musikedition) unbedingt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der sich ergibt, in welchem Umfang das fremde Werk benutzt werden darf und welche Gegenleistungen hierfür zu erbringen sind (Hono-

rar, Nennung des Urhebers, evtl. Übergang des Urheberrechts auf die Kirchengemeinde usw.). In Zweifelsfällen (z. B. bei Zitaten oder Bearbeitungen fremder Werke) sollte Kontakt mit dem Erzbischöflichen Ordinariat (Abteilung IX) aufgenommen werden.